

Anschlussvertrag

zwischen

**der Politischen Gemeinde Regensdorf, vertreten
durch die Primarschulpflege Regensdorf**

als Sitzgemeinde

und den

Politischen Gemeinden

Buchs

Dällikon

Otelfingen

und den

Primarschul- und Sekundarschulgemeinden

Boppelsen

Dänikon-Hüttikon

Sekundarschule Unteres Furttal

Sekundarschule Regensdorf-Buchs-Dällikon

als Anschlussgemeinden

betreffend

Regionale Musikschule Regensdorf (RMR)

INHALT

1	Einleitende Bestimmungen	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Vertragsgegenstand	3
Art. 3	Angebot	3
Art. 4	Kompetenzen	3
2	Aufgaben der Vertragsgemeinden	4
Art. 5	Beitritt weiterer Gemeinden	4
Art. 6	Aufgaben der Sitzgemeinde	4
Art. 7	Aufgaben der Anschlussgemeinden	4
3	Finanzen	5
Art. 8	Rechnungswesen	5
Art. 9	Beiträge	5
Art. 10	Kostenanteile der Vertragsgemeinden	5
4	Aufsicht, Haftung und Datenschutz	6
Art. 11	Aufsicht	6
Art. 12	Haftung	6
Art. 13	Datenschutz	6
5	Organisation und Zusammenarbeit	7
Art. 14	Organisation	7
Art. 15	Zusammenarbeit	7
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 16	Besonderes	7
Art. 17	Vertragsänderung, -auflösung und Kündigung	8
Art. 18	Rechtsstreitigkeiten & Mediation	8
Art. 19	Inkrafttreten	8

1 Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Die Sitzgemeinde Regensdorf, vertreten durch die Primarschulpflege, und die unterzeichnenden Anschlussgemeinden schliessen diesen Anschlussvertrag im Sinne von § 71 Gemeindegesetz (GG) zur Erbringung und Durchführung des freiwilligen Musikunterrichts sowie der musikalischen Grundausbildung (MGA) ab.

Die Sitzgemeinde stellt die Aufgabenerfüllung sicher gemäss der übergeordneten Gesetzgebung, insbesondere der Bundesverfassung, Musikalische Bildung (BV 67a 1-3), dem Bundesgesetz über die Kulturförderung (Art 12, Abs. 1-3 sowie Art. 12 a) und dem Musikschulgesetz Kanton Zürich vom 11.11.2019 mit ihren Ausführungsbestimmungen, des kantonalen Volksschulgesetzes (VSG § 16) und seiner Ausführungserlasse sowie den nachfolgenden Bestimmungen und erbringt die entsprechenden Leistungen für die Anschlussgemeinden im Sinne der Aufgabenübernahme.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Art und den Umfang der Aufgaben der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinden, die Aufsicht, die Finanzführung und Kostenverteilung, die Organisation und Zusammenarbeit sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Art. 3 Angebot

Die Leistungen der Sitzgemeinde beruhen auf dem gesetzlichen Auftrag und den zusätzlich von den Vertragsparteien übertragenen Aufgaben für den freiwilligen Musikunterricht und die musikalische Grundausbildung (MGA):

Angebot: **A Instrumentalunterricht**

- Gesangsunterricht
- Chöre und Ensembles

B Musikalische Grundausbildung (MGA)

Art. 4 Kompetenzen

Die Anschlussgemeinden übertragen der Sitzgemeinde die Festlegung der Tarife. In diesem Sinne treten sie hoheitlichen Befugnisse gemäss kantonalen Gesetzgebung ab.

Art. 5 Beitritt weiterer Gemeinden

¹ Die Sitzgemeinde entscheidet über den Beitritt/Anschluss weiterer Gemeinden; den Anschlussgemeinden kommt vor dem Entscheid beratende Stimme zu.

² Der Anschlussvertrag bleibt durch den Beitritt/Anschluss weiterer Gemeinden gültig weiterbestehen.

2 Aufgaben der Vertragsgemeinden

Art. 6 Aufgaben der Sitzgemeinde

¹ Im Rahmen ihrer Behörden- und Verwaltungsorganisation führt und unterhält die Sitzgemeinde die Regionale Musikschule Regensdorf (RMR) für sich und die Anschlussgemeinden und erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Sie stellt die notwendige Infrastruktur für den Verwaltungsbereich sicher. Die Sitzgemeinde erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieses Anschlussvertrages.

² Die Sitzgemeinde stellt das zur Erfüllung des Angebots (Art. 3) und zur Führung und Organisation der RMR notwendige, qualifizierte Personal an.

³ Die Sitzgemeinde gestaltet die Zusammenarbeit mit den Anschlussgemeinden transparent und verbindlich. Dazu informiert sie die Anschlussgemeinden mindestens jährlich über die Entwicklung der RMR und die Kosten der Leistungserbringung.

⁴ Die Sitzgemeinde orientiert die Anschlussgemeinden frühzeitig über betriebliche Änderungen und hört die Anschlussgemeinden bei generellen Anliegen zur Leistungserbringung an.

Art. 7 Aufgaben der Anschlussgemeinden

¹ Die Anschlussgemeinden stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die adäquate Infrastruktur zur Erfüllung des Angebots (Art. 3) in ihren Gemeinden/Schulen unentgeltlich zur Verfügung und gewähren den Musik-Lehrpersonen den Zutritt zu den Unterrichtsräumen auch ausserhalb der Schulöffnungszeiten. Dazu gehören insbesondere Bereitstellung und Unterhalt von Klavieren und weiteren Instrumenten, auch für die Musikalische Grundausbildung (MGA).

² Der Musikunterricht wird in der Regel am Wohnort des Schülers, der Schülerin erteilt. Es sind jeweils die Ferienpläne in den einzelnen Gemeinden gültig.

³ Die Anschlussgemeinden gestalten die Zusammenarbeit mit den und die Information an die Vertragsparteien transparent und verbindlich.

3 Finanzen

Art. 8 Rechnungswesen

¹ Die Rechnung der RMR wird im Rahmen der Verwaltungsrechnung der politischen Gemeinde Regensdorf geführt.

² Der Aufwand ist jährlich durch Elternbeiträge, kantonale Subventionen und Kostenanteile der Gemeinden zu decken. Die jährlichen Akontozahlungen der Anschlussgemeinden betragen 50 % und basieren auf den Anteilen des vorangegangenen Rechnungsjahres; sie werden im Januar des laufenden Kalenderjahres geleistet.

³ Die Sitzgemeinde rechnet die definitiven Anteile der Anschlussgemeinden jeweils bis 10. Februar jeden Jahres ab und liefert die Budgetzahlen jeweils bis zum 31. August jeden Jahres.

⁴ Anschaffungen wie Klavier, Schlagzeug, E-Piano, Gitarrenverstärker und ähnliches werden von den Vertragsgemeinden (Standort) finanziert.

Art. 9 Beiträge

¹ Die Elternbeiträge werden auf Antrag der Musikschulkommission von der Primarschulpflege Regensdorf genehmigt. Der durch die Beiträge von Eltern und Kanton nicht gedeckte übrige Verwaltungs- und Betriebsaufwand wird durch die Vertragsparteien anteilmässig gemäss Artikel 10 nachfolgend getragen.

² Kinder, Schüler, Jugendliche und Erwachsene bis zur Erreichung des 20. Altersjahres werden zum Schülertarif unterrichtet. Für Erwachsene ab dem 20. Altersjahr gilt eine separate Tarifordnung.

³ Für Familie mit kleineren Einkommen ist eine Ermässigung der Tarife möglich. Diese erfolgt auf Gesuch hin und wird von der RMR nach den geltenden Richtlinien der Anschlussgemeinden in Zusammenarbeit mit den Schulverwaltungen der Anschlussgemeinden geprüft und entschieden.

⁴ Zur Förderung besonders talentierter Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 3 Abs. 1 Bst. c MuSG darf die RMR im Rahmen ihres Förderreglements angemessene Massnahmen tätigen.

Art. 10 Kostenanteile der Vertragsgemeinden

¹ Die anrechenbaren Betriebskosten nach § 8 Abs. 3 MuSG werden zum einen von den Elternbeiträgen und vom Beitrag des Kantons bezahlt. Soweit sie damit ungedeckt bleiben, werden sie den Vertragsparteien im Übrigen wie folgt auferlegt:

² Die Sitzgemeinde erstellt und betreibt für die Löhne des Lehrpersonals (Arbeitgeber-Brutto-Kosten) zwei separate Kostenstellen für MGA und für Instrumentalunterricht im Sinne von Artikel 3 hiervor. Diese und sämtliche weiteren Verwaltungs- und Betriebskosten werden im Verhältnis dieser beiden Kostenstellen auf diese umgelegt und wie folgt den Vertragsparteien als deren Kostenanteile verrechnet:

³ Die Kosten für die Musikalische Grundausbildung (MGA) werden von den Vertragsparteien – sofern sie das MGA-Angebot beziehen - gestützt auf die Absätze 1 und 2 hiervor nach erteilten Jahreslektionen getragen.

⁴ Die Kosten für den Instrumentalunterricht im Sinne von Artikel 3 hiervor werden von den Vertragsparteien im Verhältnis des Leistungsbezugs nach Anzahl Schülerinnen und Schüler jeder Vertragspartei getragen.

4 Aufsicht, Haftung und Datenschutz

Art. 11 Aufsicht

Die Organisation und Führung der RMR unterstehen der Aufsicht der Primarschulpflege Regensdorf im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflichten innerhalb der Gemeinde.

Art. 12 Haftung

Die Haftung des Personals der RMR richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes. Die Sitzgemeinde schliesst für sie eine Haftpflichtversicherung ab. Allfällige nicht durch Versicherungsleistungen gedeckte Kosten tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis, in welchen sie die Betriebskosten nach Art. 10 im Durchschnitt der letzten drei Jahre getragen haben.

Art. 13 Datenschutz

Für den Umgang mit Informationen und für den Datenschutz gelten das kantonale Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) und dessen Ausführungsbestimmungen. Dem Öffentlichkeitsprinzip wird angemessen Rechnung getragen.

5 Organisation und Zusammenarbeit

Art. 14 Organisation

¹ Die Sitzgemeinde ist für die Organisation der RMR sowie ihre strategische Leitung zuständig. Die Musikschulleitung der RMR ist für das operative Geschäft zuständig. Diese beiden Instanzen regeln ihre Zusammenarbeit im Übrigen selbst.

² Die vorgenannten beiden Instanzen erlassen für den Betrieb der RMR die erforderlichen Ordnungen und Reglemente. Die Sitzgemeinde erlässt im Weiteren ein Pflichtenheft für die Leitung der RMR.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Die Musikschulkommission ist eine beratende Kommission und besteht aus je einem delegierten Schulpflegemitglied jeder Vertragsgemeinde mit Stimmrecht sowie dem Leiter oder der Leiterin Musikschule, ein bis zwei Vertretenden der Musiklehrpersonen und dem Protokollführer. Den Vorsitz hat das Behördenmitglied der Primarschulpflege Regensdorf inne.

² Die Leitung der RMR steht den Vertragsparteien für Anliegen und Informationen zu den üblichen Geschäftszeiten grundsätzlich jederzeit zur Verfügung. Sie informiert die Vertragsparteien von sich aus regelmässig über alle wesentlichen Belange des Musikschulbetriebs.

³ Die Vertragsparteien treffen sich, so oft es die Belange ihrer Zusammenarbeit erfordert, zu gemeinsamen Besprechungen online oder persönlich in der Regel am Sitz der Sitzgemeinde. Mindestens zweimal jährlich findet eine ordentliche Sitzung statt.

⁴ Der ordentlichen Sitzung kommt die Aufgabe des informellen Austausches unter den Vertragsparteien in allen Belangen der RMR zu. Die Vertragsparteien können dabei Anträge an die Sitzgemeinde stellen, Auskünfte verlangen sowie ihre weiteren Anliegen betreffend die RMR vorbringen.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 Besonderes

Die Musikschule Unteres Furttal und die Musikschule Regensdorf regeln die Übernahme des Personals

der Musikschule Unteres Furttal separat.

Art. 17 Vertragsänderung/ -auflösung und Kündigung

¹ Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

² Dieser Vertrag kann erstmals mit einer Kündigungsfrist von 18 Monaten auf den 31. Juli 2025 gekündigt werden. Danach kann er unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten jeweils auf Schuljahresende (31.07.) gekündigt werden. In gegenseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der Vertragsgemeinden sind kürzere Fristen möglich.

³ Das Gemeindegesetz und die Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden bezeichnen das jeweils zum Beschluss zuständige Organ der Vertragsgemeinden.

⁴ Bei einer Auflösung oder Kündigung sind die Vertragsparteien verpflichtet, auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung die gesetzlichen Vorgaben für die musikalische Bildung neu zu organisieren.

⁵ Bei Kündigung durch einen oder mehrere Vertragsgemeinden bleibt dieser Anschlussvertrag für die verbleibenden Vertragsparteien gültig weiterbestehen.

Art. 18 Rechtsstreitigkeiten & Mediationsklausel

Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Anschlussvertrag unterliegen dem Klageverfahren vor Verwaltungsgericht. Die Vertragsparteien vereinbaren, vor dem Beschreiten des Rechtswegs (mit Ausnahme der für das Wahren gesetzlicher Fristen unerlässlicher Massnahmen) an einer Mediation teilzunehmen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag tritt nach Vorliegen der allseitigen Zustimmungen der Vertragsparteien gemäss den bei diesen geltenden Erfordernissen auf den 01.08.2022 in Kraft.

² Die beiden Tarifordnungen (Kinder, Jugendliche / Erwachsene) der Musikschule Regensdorf mit Inkraftsetzung 01.08.2018 werden per 01.08.2022 übernommen. Eine Überprüfung der Tarife erfolgt nach Inkraftsetzung des neuen kantonalen Musikschulgesetzes.

Mit Inkrafttreten dieses Anschlussvertrages wird die Musikschulordnung der Musikschule Regensdorf vom 18.08.2008 und das Reglement der Musikschule Regensdorf vom 18.08.2008 aufgehoben.

Unterschriften:

Für die Primarschule Regensdorf:

Und alle weiteren Vertragsgemeinden